

Allerdings ist in dem angezogenen § 1 nur von Staatsdienern im Sinne jenes Gesetzes, nicht von Staatsbeamten die Rede. Diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise begründet jedoch keinen materiellen Unterschied. Beide Ausdrücke sind vielmehr vollkommen gleichbedeutend, wie schon daraus hervorgeht, daß die in § 1 enthaltene Definition eines Staatsdieners vollständig auch auf Staatsbeamte paßt, bei denen die soeben unter 1, 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind. Hätte das Gesetz zwischen Staatsdienern und Staatsbeamten einen Unterschied machen wollen und angenommen, daß es Staatsbeamte gebe, bei welchen jene Voraussetzungen zutreffen, die aber keine Staatsdiener sind, so hätte es nahe gelegen, in § 2, wo die Fälle aufgeführt werden, in denen kein Staatsdienerverhältniß anzunehmen ist, wenigstens einen Fall zu erwähnen, in dem es sich um einen Staatsbeamten handelt, der nicht zugleich Staatsdiener ist. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr kann bei allen in § 2 aufgeführten Personen, wenn man die Behördenorganisation ins Auge faßt, wie sie zur Zeit der Abfassung des Gesetzes bestand, auch ein Staatsbeamtenverhältniß nicht angenommen werden. Hiernach deckt sich in Sachsen beim Vorhandensein der in § 1 des Gesetzes vom 7. März 1835 aufgeführten tatsächlichen Voraussetzungen der Begriff des Staatsbeamten vollständig mit demjenigen des Staatsdieners im Sinne dieses Gesetzes.

Gleichwohl gibt es unter den sächsischen Staatsbeamten eine große Anzahl solcher, bei welchen die Begriffsbestimmung des angezogenen Paragraphen zwar zutrifft, die sich aber dennoch nicht im Besitze der Staatsdienerereignenschaft befinden, und die daher entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht auf Grund der Bestimmungen der Pensionsgesetze, sondern vermöge ihrer Zugehörigkeit zu besonderen Kasseneinrichtungen pensionsberechtigt sind. Außer einzelnen Expeditions-, Betriebs-, Aufsichts-, Wirthschafts-, Haus- und Unterbeamten, welche bei verschiedenen Kapiteln des ordentlichen Staatshaushalts-Stats aufgeführt sind, sowie einzelnen Lehrern bei gewerblichen Lehranstalten des Staats kommen von größeren Beamtengruppen namentlich die Waldwärter Kap. 1 Tit. 8 des Staatshaushalts-Stats für 1894/95, Expeditions- und Betriebsbeamte bei der Porzellanmanufaktur und den Bergwerken Kap. 8 Tit. 4, Kap. 9 Tit. 6 und Tit. 9 A, Kap. 12 Tit. 6 und Tit. 9 A, die meisten Eisenbahnbeamten Kap. 16 Tit. 7, die juristisch befähigten Hülfсарbeiter, ingleichen die Hülfsexpedienten und Dienergehülfen bei den Land- und Amtsgerichten Kap. 40 Tit. 12, Tit. 14 und Tit. 17, Hausdienstbeamte, Pfleger und Wärter bei den Landesanstalten Kap. 70 Tit. 9 g und h, und die Straßenwärter Kap. 79 Tit. 8 in Frage.

Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht sowohl prinzipieller und rechtlicher, als historischer und zufälliger Natur.

Abgesehen von solchen Bediensteten, welche ursprünglich in einem privatrechtlichen Lohnverhältnisse zum Staate gestanden haben, im Laufe der Zeit aber infolge veränderter Verhältnisse thatsächlich zu Beamten geworden sind, ohne daß dies bisher äußerlich zum Ausdruck gekommen wäre, ist namentlich seit der Uebernahme der ersten Privatbahnen durch den Staat, mithin seit dem Jahre 1847 einem Theile der bei den Staatsbetrieben angestellten Beamten, und zwar insbesondere denjenigen, deren Dienstleistungen einen mehr mechanischen Charakter haben, die Staatsdienerereignenschaft im engeren Sinne vorenthalten worden, um die mit der letzteren verbundene Pensionslast zu ersparen. Mit den Absichten des Gesetzes vom 7. März 1835 steht dies jedoch nicht im Einklange. Vielmehr ist nach den Eingangsworten und nach der Bezugnahme auf § 44 der Verfassungsurkunde anzunehmen, daß es alle Verhältnisse des Civilstaatsdienstes gleichmäßig habe ordnen und die ganze Materie erschöpfend und einheitlich habe regeln wollen. Auch macht es nach demselben keinen Unterschied, ob die zu leistenden Dienste eine wissenschaftliche Ausbildung erfordern oder nicht. Allerdings sind für den letzteren Fall in § 5 Abs. 1 die Anstellungs-